
Zulassung als Fachbetrieb

Erläuterung zum Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen an Fachbetriebe aller Kategorien 1 bis 4

Stand 01.04.2012

Übersicht

Allgemeines zur Antragstellung und Zulassung

1. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 1:

Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Anschlusskanal)

2. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 2:

Arbeiten an Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

3. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 3:

TV Inspektion und Kanalreinigung

4. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 4:

grabenlose Sanierung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

Allgemeines zur Antragstellung und Zulassung

Gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 dürfen an Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kassel nur vom Eigenbetrieb KASSELWASSER zugelassene Fachbetriebe arbeiten.

Die Zulassung kann für die Kategorien:

- 1 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage (ohne Anschlusskanal),
- 2 Arbeiten an Anschlusskanälen und der Grundstücksentwässerungsanlage,
- 3 TV-Inspektion und Kanalreinigung sowie
- 4 grabenlose Sanierung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

beantragt werden.

Für die Aufnahme der Bewerbung zum zugelassenen Fachbetrieb ist die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antrages erforderlich. Zusätzlich sind gesonderte Bescheinigungen und Nachweise einzureichen, die in den jeweiligen Kategorien angegeben sind.

Alle Bewerber, die die erforderlichen Qualifikationen für die Kategorien 1 bis 4 vorweisen können, erhalten nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen eine vorläufige Zulassung und werden aufgefordert, an einer Schulung von KASSELWASSER teilzunehmen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt eine Qualitätsprüfung (Musterbaustelle), bei der der Ablauf der Maßnahme und das Arbeitsergebnis durch KASSELWASSER beurteilt wird.

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme an der Schulung durch KASSELWASSER und der positiven Beurteilung eines Arbeitsergebnisses (Musterbaustelle) erfolgt die endgültige Zulassung.

Die in der Liste der Fachbetriebe aufgenommenen Unternehmen sind je nach Kategorie berechtigt, private Abwasserleitungen im Stadtgebiet Kassel herzustellen, zu ändern, zu reinigen, zu untersuchen bzw. zu sanieren.

Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf drei Jahre befristet. Für die Verlängerung um weitere drei Jahre ist die erneute Teilnahme an einer Schulung von KASSELWASSER erforderlich. Zeitgleich sind der Anstalt aktualisierte Zulassungsunterlagen und -nachweise zu übergeben. Eine Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen die Abwassersatzung oder Regelwerke festgestellt werden.

Das Zulassungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Einzig für die Schulungsveranstaltung müssen sich die Antragsteller auf einen Beitrag zur Kostendeckung der tatsächlichen Aufwendungen (Verpflegung, Materialien, etc.) von KASSELWASSER einstellen.

Für Subunternehmer gelten die gleichen Anforderungen wie für den Hauptunternehmer. Sollen nur einzelne Tätigkeiten von einem Subunternehmer ausgeführt werden, sind nur Geräte und Betriebseinrichtungen nachzuweisen, die für eine fachgerechte Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind.

1. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 1: Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Anschlusskanal)

Zugelassen in dieser Kategorie werden in der Regel nur Firmen des Hoch- und Tiefbaugewerbes (WZ - Code 41.2 und 42.2). Es wird erwartet, dass sich unter den Verantwortlichen mindestens ein Ingenieur, Meister, staatlich geprüfter Techniker oder Polier des Mauerwerks- und Betonbaues oder des Tief- und Straßenbaus befindet. Weiterhin muss die auf der Baustelle verantwortliche Person eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei der Verlegung von Abwasserleitungen nachweisen können.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt bei Vorlage:

- des Gütezeichen Kanalbaus AK3, AK2, oder AK1 bzw.
- des Gütezeichen Grundstücksentwässerung K-GE1 oder K-GE2.

Alternativ sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Eintragung in die Handwerkskammer/IHK,
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft,
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung,
- eine Referenzliste der in den letzten Jahren durchgeführten Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
- die Ausbildungs- und Schulungsnachweise des für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personals nach oben genannten Anforderungen,
- eine Liste der vorhandenen Vorschriften und Regelwerke,
- die dem Unternehmer für die Durchführung der fachgerecht auszuführenden Leistung zur Verfügung stehende Ausrüstung wie:
 - erforderliche Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der UVV und den Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (gemäß GUV),

- Betriebshof und Büro, die eine ständige Erreichbarkeit des Verantwortlichen gewährleisten,
- Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
- Verdichtungsgeräte entsprechend DWA-A 139,
- Hebezeuge und Verlegegeräte,
- Visiertafeln, Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
- Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
- Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 2: Arbeiten an Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

Zugelassen in dieser Kategorie werden in der Regel nur Firmen des Tiefbau-gewerbes (WZ-Code 42.2). Es wird erwartet, dass sich unter den Verantwortlichen mindestes ein Ingenieur, Meister, staatlich geprüfter Techniker oder Polier des Tief- und Straßenbaus befindet. Weiterhin muss die auf der Baustelle verantwortliche Person eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Abwasserleitungsbau nachweisen können.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt bei Vorlage:

- des Gütezeichen Kanalbau AK3, AK2, oder AK1.

oder:

- Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen aus **Kategorie 1** einschließlich nachfolgenden Anforderungen bzgl. der zur Verfügung stehenden Ausrüstung:
 - Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
 - Aufbruchgeräte und Fugenschneider für Straßenaufbruch,

3. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 3: TV-Inspektion und Kanalreinigung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Firma folgende Sach- und Fachkundenachweise vorlegt:

- das Gütesiegel vom VDRK 1.0 - RR bzw. 3.0 - TV/ D oder
- das Gütezeichen Kanalbau I bzw. R oder
- das Gütezeichen Grundstücksentwässerung G bzw. R-GE oder I-GE.

Ist der Betrieb nicht im Besitz eines Gütesiegels oder RAL-Gütezeichens, so kann der Nachweis auch im Rahmen eines Fremdüberwachungsvertrags erbracht werden.

Die Fremdüberwachung darf nur durch eine von KASSELWASSER anerkannte Überwachungsstelle (Ing. Büro, VDRK, Güteschutz Kanalbau, usw.) durchgeführt werden. Der Fremdüberwachungsumfang ist an die inhaltlichen Kriterien des Gütesiegels oder des Gütezeichens anzupassen. Im Fremdüberwachungsvertrag sind die Überwachungsinhalte und der Überwachungszeitraum zu beschreiben. Der Fremdüberwachungsvertrag ist bei KASSELWASSER vorzulegen. Der Vertrag ist Voraussetzung für die Zulassung.

4. Zulassungsvoraussetzungen für Kategorie 4: grabenlose Sanierung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Firma folgende Sach- und Fachkundenachweise vorlegt:

- das Gütezeichen Kanalbau S oder vergleichbare Fremdüberwachung,
- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einer „Amtlichen Materialprüfanstalt“ für das einzubauende System,
- das technische Handbuch für das einzubauende System.